

ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FOUR LIFE SCIENCES RECRUITMENT DEUTSCHLAND EINEM GESCHÄFTSBEREICH DER AMBITIOUS PEOPLE GERMANY GmbH

Januar 2021

- Artikel 1: Begriffserklärungen und anwendbare Bedingungen
- Artikel 2: Zustandekommen des Vertrages
- Artikel 3: Übereinstimmung
- Artikel 4: Honorar
- Artikel 5: Bezahlung
- Artikel 6: Haftung
- Artikel 7: Geheimhaltungsverpflichtung
- Artikel 8: Ende des Arbeitsverhältnisses des Kandidaten/Kulanzregelung
- Artikel 9: Personenbezogene Daten/Datenschutz
- Artikel 10: Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Artikel 1: Begriffserklärungen und anwendbare Bedingungen

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen sind auf alle Angebote/Angebotsanfragen und Verträge in Bezug auf die Verrichtung von Dienstleistungen durch die Ambitious People Germany GmbH sowie durch alle mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend: Auftragnehmer) auf Grundlage der Auftragsvereinbarung, insbesondere eines Vermittlungsvertrages mit ihrer Vertragspartei (nachfolgend: Auftraggeber) anwendbar und erstrecken sich ferner ebenso auf alle sich aus diesen Verträgen ergebenden Rechtsverhältnisse sowie auf alle außervertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien, insbesondere unerlaubte Handlungen, und Vertragsverletzungen.

1.2 In diesen allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- Kandidat: die natürliche Person, die vom Auftragnehmer angeworben und ausgewählt wurde, um eine offene Stelle beim Auftraggeber zu besetzen.
- Bruttojahresgehalt: das Gehalt auf der Grundlage eines ganzen Jahres und eines Vollzeit-Arbeitsverhältnisses (vierzig Stunden) im ersten Dienstjahr beim Auftraggeber. In diesem Bruttojahresgehalt sind auch ein (eventuelles) dreizehntes Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Urlaubszuschläge, Boni/Provisionen (on-target- earnings /OTE), Mobilitätsbudget (Auto-/Fahrtkostenvergütung-en), Umzugskostenerstattungen, alle sonstigen primären und sekundären Konditionen und Vergünstigungen inbegriffen, die zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber vereinbart werden. Ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Auto wird in diesem Zusammenhang mit einem Bruttojahresgehalt von neuntausend Euro gleichgesetzt.
- Vorstellung: die Präsentation der Daten des Kandidaten durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei tut es nicht zur Sache, ob der Auftraggeber den Kandidaten bereits kennt.
- Einvernehmen: Einvernehmen zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber über das Eingehen eines befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnisses bzw. über das Abschließen eines Vertrages über die Verrichtung von Dienstleistungen im breitesten Sinne des Wortes für den Auftraggeber.
- Vertrag: der Vermittlungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- „on hold“-Status eines Auftrags: die Aussetzung des Vermittlungsvertrages bzw. der Vermittlungsaktivitäten mit dem Auftragnehmer auf irgendeine Weise durch den Auftraggeber.
- Alle in diesen allgemeinen Bedingungen sowie in Angeboten des Auftragnehmers genannten Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich 1 Prozent Verwaltungskosten auf den Honorar Betrag.

1.3 Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Bestimmungen – darunter eventuell auch die allgemeinen und besonderen (Liefer-)Bedingungen des Auftraggebers – gelten nur, wenn und sofern diese ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer akzeptiert wurden.

1.4 Diese allgemeinen Bedingungen werden auf der Website des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt und, falls sie nicht bereits ausgehändigt wurden, dem Auftraggeber auf erste Bitte zugesandt. Der Auftragnehmer kann diese Bedingungen von Zeit zu Zeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Die angepassten Bedingungen gelten für alle nachfolgenden Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber.

1.5 Der Vertrag wird nicht unter Anwendung einer Exklusivitätsklausel geschlossen, außer wenn die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren, was vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird. Wenn die Parteien eine Exklusivität vereinbaren und der Auftraggeber gegen die vereinbarte Exklusivität verstößt, schuldet der Auftraggeber einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des Mindesthonorars gemäß Artikel vier dieser Bedingungen, es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach.

Artikel 2: Zustandekommen des Vertrages

2.1 Die Art und Weise der Auftragserteilung seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer für die Verrichtung von Dienstleistungen ist formlos. Der Vertrag kommt durch die Akzeptanz des Auftrags für eine Dienstleistung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Auftragsbestätigung) bzw. durch den tatsächlichen Beginn mit der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer zustande.

2.2 Der Auftragnehmer ist nach dem Zustandekommen des Vertrages berechtigt, den Namen und/oder das Logo des Auftraggebers zur Unterstützung der Ausführung der Dienstleistungen und zur Bewerbung des Auftragnehmers zu nutzen.

2.3 Wenn der Auftraggeber nach dem Zustandekommen des Vertrages mit dem Auftragnehmer den von ihm erteilten Auftrag bzw. eine zu besetzende Stelle wieder zurückzieht oder den Auftrag oder die Besetzung einer Stelle für einen Zeitraum von über vier Wochen „on hold“ setzt, das Stellenprofil wesentlich ändert oder eine Stelle mit einem bereits beim Auftraggeber angestellten internen Kandidaten besetzt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer pro zurückgezogenem Auftrag oder zurückgezogener Stelle ein Cancellation Fee in Höhe von einem Betrag, der der Hälfte der Mindesthonorar gemäß Artikel 4 dieser Bedingungen entspricht.

Artikel 3: Vertrag

3.1 Wenn zwischen dem Auftraggeber sowie allen mit ihm verbundenen Firmen und dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb eines Jahres nach der ersten Vorstellung ein Einvernehmen besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen nach dem Zustandekommen des Einvernehmens schriftlich mitzuteilen, dies unter Zusendung der Konditionen des Vertrages. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird jegliches Recht auf die Kulanzregelung gemäß Artikel acht dieser allgemeinen Lieferbedingungen hinfällig. Für die Frage, ob ein Einvernehmen besteht, ist es nicht von Bedeutung, ob das Zustandekommen eines (Arbeits-)Vertrages zwischen dem

Auftraggeber und dem Kandidaten von einer guten Absolvierung einer Probezeit abhängig gemacht wurde bzw. dass der Kandidat eine andere Stelle besetzt, als für die er oder sie vom Auftragnehmer vorgestellt wurde.

3.2 Einvernehmen liegt ebenfalls vor, wenn eine Stelle nach dem Erreichen eines Einvernehmens noch hinfällig wird.

3.3 Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erzielen des Einvernehmens schriftlich über die Art des Einvernehmens unterrichtet, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 10.000,- es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach. Dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, dem Auftraggeber ein Honorar gemäß Artikel vier bzw. Artikel 3.4 in Rechnung zu stellen.

3.4 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Ausstellungsdatum eines schriftlichen Ersuchens des Auftragnehmers zur Übersendung der Beschäftigung und der Gehaltsangaben, Bruttojahresgehalts, des Kandidaten entsprechende Informationen übersendet um dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu bieten, das vom Auftraggeber geschuldete Honorar – gemäß Artikel 4 dieser allgemeinen Lieferbedingungen – (nachträglich) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 35.000,- es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach.

3.5 Es ist dem Auftraggeber bis zwei (2) Jahre nach dem Ende des Vertrages nicht gestattet, Mitarbeitern des Auftragnehmers ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers einen Arbeitsvertrag beim Auftraggeber anzubieten und/oder ein Angebot für den Abschluss eines Vertrages mit dem Auftraggeber gleich in welcher Form zu unterbreiten. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot bzw. die Bestimmungen in diesem Artikel schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 50.000,- es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach. Dies ungeachtet des Rechts des Auftragnehmers, die Erfüllung der Bestimmungen in diesem Artikel zu fordern.

Artikel 4: Honorar

4.1 Zum Zeitpunkt des Einvernehmens zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Honorar über das Bruttojahresgehalt des betreffenden Kandidaten gemäß den in Artikel 4.2 angegebenen Tarifen, wobei ein Mindesthonorar in Höhe von € 17.500,- gilt.

4.2

Bruttojahresgehalt	Honorar
€ 0 bis € 63.500	€17.500,-
Ab € 63.500 bis € 75.000	27,5 %
Ab € 75.000 bis € 100.000	30 %
Ab € 100.000 (executive search)	35%

Artikel 5: Bezahlung

5.1 Das in Artikel 4 dieser Bedingungen beschriebene Honorar wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mit dem Rechnungsdatum in Rechnung gestellt, sobald der Auftraggeber mit einem Kandidaten ein Einvernehmen erzielt.

5.2 Die Bezahlung der Rechnung muss innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und schuldet er Säumniszinsen in Höhe der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, es sei denn die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt.

5.3 Die Parteien können abweichende Zahlungsvereinbarungen treffen, wobei der Auftraggeber im Rahmen des von ihm erteilten Auftrags ggf. ein Shortlist Fee oder Retainer Fee schuldet und die Zahlungsvereinbarungen schriftlich bestätigt werden und eine abweichende Zahlungsfrist gelten kann.

5.4 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Versendung einer Rechnung schriftlich gegen den Inhalt der Rechnung protestiert, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber der Rechnung zustimmt.

5.5 Die Bezahlung kann nur mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel in bar oder per Banküberweisung auf das Bankkonto des Auftragnehmers gemäß Angabe auf der Rechnung erfolgen.

5.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gemäß Artikel 5.2 bzw der Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber kein Recht (mehr) auf die Kulanzregelung gemäß Beschreibung in Artikel 8 dieser allgemeinen Bedingungen. Auch sind im Fall einer Überschreitung der Zahlungsfrist alle (etwaigen) übrigen offenen Rechnungen/Forderungen und noch zu versendenden Rechnungen vollständig direkt fällig. Bei einer Abweichung von dem hier in den Artikeln 4, 5 und 8 beschriebenen Standard-Honorar, Bezahlung und / oder Kulanzregelung hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Standard-Kulanz-Betrags.

5.7 Der Auftraggeber ist nicht zu einer Aussetzung oder Aufrechnung irgendeiner Zahlungsverpflichtung auf Grund des Vertrages berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für den Auftragnehmer.

Artikel 6: Haftung

6.1 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die von einem Kandidaten verursacht wurden oder werden. Der Auftraggeber muss selbst kontrollieren, ob der Kandidat für die Position geeignet ist, die erforderliche Erfahrung hat und ob der Kandidat über eventuell erforderliche Diplome, (Arbeits-)Genehmigungen, Arbeitnehmer- oder selbständigen Status und / oder sonstige verlangte Dokumente verfügt. Der Auftragnehmer ist keinesfalls Vertragspartei im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Kandidaten. Der Kandidat ist nicht Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

6.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, Verluste oder Verzögerungen, die sich aus einem anzulastenden Versäumnis, einer unerlaubten Handlung oder einem sonstigen Grund ergeben und gleich welcher Art, außer wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung einer Hauptleistungspflicht – Pflicht auf dessen Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf – oder die Verletzung von Leib, Leben bzw. Gesundheit seitens des Auftragnehmers vorliegen. Bei der Verletzung einer Hauptleistungspflicht ist die Haftung auf den typischer Weise zu erwartenden Schaden begrenzt.

Artikel 7: Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftraggeber unterliegt einer Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich der Informationen über Kandidaten. Sämtliche Informationen (im breitesten Sinne des Wortes) über Kandidaten sind streng vertraulich. Falls vertrauliche Informationen über einen Kandidaten vom Auftraggeber einem Dritten preisgegeben werden, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 25.000,- pro Verstoß, es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach

Artikel 8: Ende des Arbeitsverhältnisses des Kandidaten/Kulanzregelung

8.1 Wenn ein Arbeitsvertrag mit einem Kandidaten innerhalb von acht Wochen ab dem Arbeitsbeginn endet, entweder der Kandidat selbst kündigt oder der Auftraggeber den Vertrag mit dem Kandidaten in diesem Zeitraum kündigt oder im Einvernehmen aufhebt mit dem Grund, dass der Kandidat nicht ordnungsgemäß arbeitet, was vom Auftraggeber mit einschlägigen Dokumente zu untermauern ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber aufgrund der Kulanzregelung 50% des bereits erhaltenen Honorars zurückzahlen innerhalb von 30 Tagen bei Kündigung in den ersten 4 Wochen, und nach Erhalt aller einschlägigen Dokumenten und Genehmigung durch die Geschäftsführung des Auftragnehmers. Wenn der Arbeitsvertrag in die letzte 4 Wochen gekündigt wird, entspricht die Rückzahlung 12,5% der vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Vergütung, und zwar für jede Kalenderwoche, die der Kandidat während des Zeitraums von acht Wochen ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Kandidaten nicht in Dienst war. Diese Kulanzregelung gilt nicht, wenn die mangelhafte Arbeit des Kandidaten oder der Kündigungsgrund des Kandidaten dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

8.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer schriftlich innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Kündigung bzw. ab dem Datum der Unterzeichnung eines Aufhebungs- bzw. Abwicklungsvertrages mit beiderseitigem Einvernehmen unter Angabe der Ursache für die Beendigung oder die mangelhafte Arbeit des Kandidaten über die Bestimmungen in Absatz 8.1.

8.3 Nach dem Ablauf der in Artikel 8.2 genannten Frist wird die Möglichkeit des Auftraggebers auf die in Artikel 8.1 genannte Kulanzregelung hinfällig. Die Beweislast bezüglich der fristgerechten schriftlichen Unterrichtung des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber.

§ 9: Personenbezogene Daten/Datenschutz

9.1 Für den Zweck dieses Paragraphen haben die kursiv gesetzten Begriffe diejenige Bedeutung, die Ihnen in den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“), zugewiesen ist.

9.2 Der Auftragnehmer *verarbeitet personenbezogene Daten* von Bewerbern auf die in der Datenschutzerklärung der Auftragnehmer beschriebene Art und Weise. Da die Auftragnehmer Ihrem Kunden gegebenenfalls im Rahmen der Leistungserbringung solche *personenbezogenen Daten* mitteilen, vereinbaren die Parteien, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die betreffenden Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO, und die in dieser Ziffer 9 definierten Bestimmungen einzuhalten.

9.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass er bei Erhalt *personenbezogener Daten* ein (gemeinsam) *Verantwortlicher* für diese *personenbezogenen Daten* wird, da der Auftraggeber von diesem Zeitpunkt an (gemeinsam) den Zweck der und die Mittel zur *Verarbeitung* dieser *personenbezogenen Daten* zulegen hat.

9.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm zur *Verarbeitung* der *personenbezogenen Daten* befugten Personen vorab zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

9.5 Der Auftraggeber hat sämtliche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, soweit solche Maßnahmen billigerweise von ihm erwartet werden können, um die *personenbezogenen Daten* vor Verlust, Integritätsverlust oder vor einer unrechtmäßigen *Verarbeitung*, gleich in welcher Form, zu schützen; hierbei ist er auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei diesen Maßnahmen sämtliche Anforderungen der Datenschutzgesetze, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Artikel 32 DSGVO, erfüllt werden.

9.6 Beauftragt der Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages Unterauftragnehmer, dann hat der Auftraggeber den Unterauftragnehmern die in dieser Ziffer 9 enthaltenen Datenschutzpflichten aufzuerlegen. Auf Anforderung erhält der Auftragnehmer eine Aufstellung der Unterauftragnehmer des Auftraggebers.

9.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jedwede zumutbare Unterstützung zur Verfügung zu stellen, damit die Auftragnehmer ihre Verpflichtungen insoweit erfüllen kann, als sie auf Anfragen von *betroffenen Personen* zu reagieren hat, welche die ihnen nach den geltenden Datenschutzgesetzen zustehenden Rechte ausüben.

9.8 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer gegenüber jedweder zumutbaren Unterstützung zur Verfügung zu stellen, damit die Auftraggeber ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO, wobei die Art der *Verarbeitung* und die für die Auftraggeber verfügbaren Informationen zu berücksichtigen sind.

9.9 Entdeckt der Auftraggeber einen Sicherheitsverstoß, der sich nachteilig auf den Schutz der *personenbezogenen Daten* auswirken kann, welche er von dem Auftragnehmer erhalten hat und welche vom Auftraggeber verarbeitet werden, dann hat der Auftraggeber die Auftragnehmer so schnell als billigerweise möglich zu benachrichtigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien werden bei der Untersuchung einer *Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* zusammenarbeiten. Bei einer *Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* innerhalb seiner eigenen Organisation ist der Auftraggeber – soweit erforderlich – dafür verantwortlich, die zuständigen Behörden und die *betroffenen Personen* zu benachrichtigen.

9.10 Der Auftraggeber hat der Auftragnehmer, soweit dies möglich und zumutbar ist, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 9 enthaltenen Bestimmungen nachzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit dies möglich und zumutbar ist, bei Audits, die gegebenenfalls von dem Auftragnehmer oder einem anderen, von dem Auftragnehmer beauftragten Auditor durchgeführt werden, zu kooperieren.

Artikel 10: Anwendbares Recht und Streitigkeiten

10.1 Auf alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist materielles deutsches Recht anwendbar, auch wenn der Vertrag einen internationalen Charakter hat.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – darunter auch jene inbegriffen, die lediglich von einer der Parteien als solche betrachtet werden – die anlässlich dieses Vertrages oder der Verträge, die sich daraus ergeben, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen sollten, ist Düsseldorf.